

**Vorschlag an die ausserordentliche GV vom 11. August 2015:**

**Art. 40 Öffentliches Angebot an alle Aktionäre und Inhaber von  
Partizipationsscheinen**

- 1 Falls ein Erwerber allein oder zusammen mit verbundenen Personen 50% oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erwirbt, hat der Verwaltungsrat den Erwerber für alle seine Aktien unverzüglich als Vollaktionär im Aktienbuch einzutragen, falls ein zugelassener Revisionsexperte feststellt, dass folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Der Erwerber stellt ein Eintragungsgesuch.
  - Der Erwerber weist nach, dass er in den letzten 6 Monaten vor seinem Eintragungsgesuch allen Aktionären und Inhabern von Partizipationsscheinen ein freiwilliges öffentliches Angebot im Sinne des Börsengesetzes (BEHG) unterbreitet hat.
  - Der Preis des Angebots entsprach für jede Beteiligungskategorie mindestens dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse der letzten 30 Börsentage vor Veröffentlichung des Angebots beziehungsweise der Voranmeldung und lag höchstens 10% unter dem höchsten Preis, welchen der Erwerber in den 12 vorangegangenen Monaten für die jeweiligen Beteiligungspapiere der Gesellschaft bezahlt hat oder sich zur Zahlung verpflichtet hat.
- 2 Art. 13 B, Art. 13 F sowie Art. 13 G der Statuten sind diesfalls nicht anwendbar.
- 3 Falls eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 hievor nicht erfüllt ist, hat der Verwaltungsrat das Eintragungsgesuch abzulehnen, soweit es die Grenze von 3% des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals überschreitet. Art. 13 D und Art. 13 E bleiben vorbehalten.
- 4 Eine Aufhebung oder Abänderung dieses Artikels bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der in der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen, wobei mindestens die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals vertreten sein muss.

NB: Art. 13 C der Statuten "Verweigerung der Eintragung bei Ausländern" wird gelöscht.